



Zahl: 0296-7/2019
Bad Eisenkappel, 19.02.2019
Auskünfte: Martina Voler
Durchwahl: 24

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, für die Durchführung von Aufräumarbeiten der Sturmschäden an der Südauffahrt der Rechberger Gemeindestraße, auf Parzelle Nr. 673/2, KG Rechberg, nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Die Südauffahrt der Rechberger Gemeindestraße wird am

20., 21. und 22. Feber 2019
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00

wegen Aufräumarbeiten der Sturmschäden - ab der Abzweigung von der Bundesstraße bis zum Objekt Rechberg Nr. 20 - gesperrt.

Für den Zeitraum der Straßensperre die Umleitungsmöglichkeit über die **Nordauffahrt der Rechberger Gemeindestraße** durch Aufstellung von Umleitungstafeln § 53 Z 16 B StVO gegeben.

§ 2

In die Fahrtrichtung ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:


Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am: 19.2.2019
Abgenommen am: